

1. Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof in Federow der Gemeinde Kargow

Aufgrund des § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg- Vorpommern in der Fassung der Neubekanntmachung vom 08. Juni 2004 (GVOBl. M-V S. 205) zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.05.2006 (GVOBl. M-V S. 194) und den §§ 1,2 und 6 des Kommunalabgabengesetz (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.04.2005 (GVOBl. M-V S. 146) sowie § 29 der Friedhofsatzung der Gemeinde Kargow wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 22. November 2006 nachfolgende 1. Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof in Federow der Gemeinde Kargow erlassen:

Artikel 1

Die Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof in Federow der Gemeinde Kargow vom 14.11.2000 wird wie folgt geändert:

1. Der § 5 wird neu gefasst:

§ 5 Gebührentarife

Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten für die erstmalige Nutzungszeit von 25 Jahren:

(1) a. Wahlgrabstätten

1. Einzelgrab für 25 Jahre	169,00 EUR
2. Doppelgrab für 25 Jahre	338,00 EUR
3. Kindergrab für 25 Jahre	150,00 EUR

b. Urnenwahlgrabstätten

1. Urnengrab für 25 Jahre	50,00 EUR
---------------------------	-----------

(2) Nach Ablauf der 25 Jahre beträgt die Gebühr anteilig für ein Grab

a. Einzelgrab:

- für weitere 5 Jahre	33,80 EUR
- für weitere 10 Jahre	67,60 EUR
- für weitere 15 Jahre	101,40 EUR

b. Doppelgrab

- für weitere 5 Jahre	67,60 EUR
- für weitere 10 Jahre	135,20 EUR
- für weitere 15 Jahre	202,80 EUR

c. Urnengrab	
- für weitere 5 Jahre	10,00 EUR
- für weitere 10 Jahre	20,00 EUR
- für weitere 15 Jahre	30,00 EUR

d. Kindergrab	
- für weitere 5 Jahre	30,00 EUR
- für weitere 10 Jahre	60,00 EUR
- für weitere 15 Jahre	90,00 EUR

(3) Jährliche Bewirtschaftung (Wasser, Abfallentsorgung etc.)

a. Einzelgrab	19,60 EUR
b. Doppelgrab	39,20 EUR
c. Urnengrab	19,60 EUR
d. Kindergrab	19,60 EUR

- (4) a. Trauerhallenbenutzung 50,00 EUR /je Nutzung
b. Die Reinigung des Gebäudes ist nicht in der ausgewiesenen Gebühr enthalten. Dies ist durch die jeweiligen Benutzer, nach Beendigung der Trauerfeier, selbst vorzunehmen.

Artikel 2

Diese 1. Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof in Federow der Gemeinde Kargow tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Kargow
ausgefertigt am 07.12. 2006


Schlüter
Bürgermeister

